

V e r m e r k

Betr.: Mitwirkungsrecht von BEW-Aufsichtsratsmitgliedern an Ratsentscheidungen, die die BEW begünstigen können

Der Rat entsendet gemäß § 113 Vertreter der Gemeinde in Beiräte, Ausschüsse, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräte oder entsprechende Organe von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist.

Nach dieser Vorschrift wurden in der konstituierenden Ratssitzung neben dem Bürgermeister auch vier Ratsmitglieder in den Aufsichtsrat der BEW entsandt.

In letzter Zeit werden des öfteren Zweifel daran geäußert, dass Ratsmitglieder an Beratungen und Entscheidungen des Rates mitwirken dürfen, die einem Unternehmen einen Vor- oder Nachteil bringen können, in deren Gremien das Ratsmitglied die Stadt vertritt.

So ist etwa in der Ratssitzung am 07.02.2006 durch Ratsfrau Ursula Neuhaus angezweifelt worden, dass bei der Entscheidung über die Bäderkonzeption die Mitglieder des BEW-Aufsichtsrates mitberaten und -entscheiden durften, weil in diesem Rahmen beschlossen wurde, dass mit der BEW über den Bau und den Betrieb eines Blockheizkraftwerkes verhandelt wird mit dem Ziel, bei einem Energieliefervertrag die jährlichen Verbrauchskosten des WLS-Bades nachhaltig zu senken.

Einschlägige Rechtsgrundlage ist § 31 GO NRW.

§ 31 Abs. 1 und 2 regelt die Tatbestände, bei deren Vorliegen Inhaber von Ehrenämtern, ehrenamtlich Tätige, Rats- und Ausschussmitglieder von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung gemeindlicher Angelegenheiten wegen eines möglichen Interessenkonfliktes ausgeschlossen sind. Diese beiden Absätze sind nachfolgend zitiert:

(1) Der zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder in ein Ehrenamt Berufene darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit

1. ihm selbst,
2. einem seiner Angehörigen,
3. einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person

einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Unmittelbar ist der Vorteil oder Nachteil, wenn die Entscheidung eine natürliche oder juristische Person direkt berührt.

(2) Das Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Betreffende

1. bei einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist und nach den tatsächlichen

Umständen, insbesondere der Art seiner Beschäftigung, ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist,

2. Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, er gehört den genannten Organen als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde an,

3. in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Ausschlaggebend bei der hier zu prüfenden Frage ist § 31 Abs. 2 Ziffer 2.

Die betroffenen Ratsmitglieder sind Mitglieder des Aufsichtsrates der BEW. Der Beschluss könnte sich für die BEW positiv auswirken, in dem sich aufgrund der vom Rat beschlossenen Verhandlungen tatsächlich ein neuer Vertragsabschluss ergeben könnte. Insofern wären BEW-Aufsichtsratsmitglieder vom Grundsatz her zunächst einmal von einer Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen. Dieses Mitwirkungsverbot wird aber durch die in Absatz 2 Ziffer 2 enthaltene Einschränkung „es sei denn, er gehört den genannten Organen als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde an“ sofort wieder aufgehoben.

Mithin liegt in derartigen Fällen kein Mitwirkungsverbot vor.

Der Kommentar Rehn/Cronauge/von Lennep konkretisiert diese Aufhebung des Mitwirkungsverbotes noch wie folgt:

„... Dieses (Mitwirkungsverbot) greift nur dann nicht Platz, wenn der Betreffende dem Leitungs- oder Aufsichtsorgan als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört. Unter diese Ausnahmebestimmung fallen insbesondere die Vertreter der Gemeinde in Eigengesellschaften und in wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist (§ 113 Abs. 2) sowie Personen, die von der Gemeinde als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines ähnlichen Organs eines wirtschaftlichen Unternehmens bestellt sind (§ 113 Abs. 3). Weiter gehören hierzu die gemäß § 113 Abs. 2 vom Rat bestellten Vertreter der Gemeinde, die zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organe, Beiräte oder Ausschüsse von juristischen Personen des öffentlichen Rechts entsandt werden, also z.B. die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsausschusses eines Zweckverbandes, die Mitglieder der Landschaftsversammlung und des Landschaftsausschusses eines Landschaftsverbandes, die Mitglieder der Verbandsversammlung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet. **In diesen Ausnahmefällen haben die Betreffenden auf Grund ihrer Treuepflicht (§ 32) ausschließlich die Interessen der entsendenden Gemeinde zu vertreten, so dass die Gefahr einer Interessenkollision erkennbar nicht besteht.**“

Im Auftrag

Kopien dieses Vermerks

allen Ratsmitgliedern zur Kenntnis.